

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Eichsfeld

(Kulturförderrichtlinie)

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Eichsfeld fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen.

Die Förderung soll Initiative und Engagement für ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturschaffen im Kreisgebiet unterstützen. Rechtsgrundlagen für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV), die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Grundsätze

1. Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln kann nicht geltend gemacht werden.
Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden. Auch die kostenlose Bereitstellung von kreiseigenen Einrichtungen, Material und Personal stellt eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie dar.
2. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Vorhaben von übergemeindlicher, auf Kreisebene oder darüber hinausgehender Bedeutung möglich. Die Förderungen erfolgen in Form von anteiligen Zuschüssen, deren Höhe abhängig ist von dem finanziellen Umfang der Vorhaben, von weiteren Drittmitteln sowie von Eigenmitteln. Förderungsmöglichkeiten weiterer Zuwendungsgeber sind in jedem Fall auszunutzen.
Förderungen zu 100 Prozent sind grundsätzlich ausgeschlossen, Ausnahmen davon bedürfen einer besonderen Begründung.
3. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für solche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bzw. nach ihrer Verwirklichung zugänglich gemacht werden.
Bei der Förderung von Vereinen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt.
4. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann auf Antrag genehmigt werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Verbände, Vereine, freie Gruppen
- Einzelpersonen
- Einrichtungen, Institutionen
- Städte und Gemeinden des Landkreises

IV. Zuwendungsfähige Bereiche

1. In folgenden Bereichen können Vorhaben gefördert werden:
 - Bildende und darstellende Kunst
 - Musik und Tanz
 - Literatur
 - Künstlerförderung
 - Heimatgeschichte/Volkskunde
 - Heimat- und Brauchtumpflege
 - Film-, Video- und Fotoamateurbereich.

2. In den unter Pkt. 1 genannten Bereichen sind folgende, beispielhaft und nicht abschließend aufgezählte Vorhaben, Maßnahmen und Projekte förderungsfähig:
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Chortreffen, Sängerwettbewerben, Theater-Musik- und Tanzdarbietungen, Dichterlesungen, Literatur- und Werkstatttagen u.ä. Bezuschusst werden dabei Honorare, Mieten, Ausstattungsmaterial, Fahrtkosten usw.
 - Veröffentlichungen zur Heimatpflege, -geschichte, zum Brauchtum,
 - Projekte in kommunalen und anderen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung
 - Projekte, die von im Landkreis ansässigen Künstlern initiiert, organisiert und durchgeführt werden
 - Ausstellungen von Kunstwerken, bei denen kein Verkauf stattfindet
 - Veranstaltungen wie z.B. Heimatfeste, bei denen heimatverbundene Traditionen und Brauchtum bewahrt und dargeboten werden.

3. Nicht förderungsfähig sind insbesondere:
 - Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - kommerziell angelegte Großveranstaltungen,
 - persönliche Ausstattung und Ausrüstung, wie z.B. Vereinskleidung,
 - Verpflegungskosten (Speisen und Getränke); dies gilt nicht, wenn Maßnahmen im Auftrag des Landkreises durchgeführt werden.
 - die Eigenleistungen der Veranstalter bzw. von Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Zuwendungen nach Ziff. IV. dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich an die **Eichsfelder Kulturbetriebe, Aegidienstraße 11a, 37308 Heilbad Heiligenstadt**, zu richten.
 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefon, evtl. Kontaktperson bei Vereinen
 - Bankverbindung
 - Beschreibung der zu fördernden Maßnahme
 - Kosten- und Finanzierungsplan: aus ihm müssen die Ausgaben und Einnahmen für die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich sein.
Einnahmen und Ausgaben müssen dabei ausgeglichen sein.
 - Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
 - Zeitpunkt oder Zeitraum der beabsichtigten Durchführung.

Soweit für die Beurteilung und Bearbeitung eines Antrages erforderlich, hat der Antragsteller eine Stellungnahme der zuständigen Stadt oder Gemeinde zu dem Vorhaben beizubringen.

2. Nach der Entscheidung über einen Antrag erhält der Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Bewilligungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.
 Zuschüsse bis zu einem Betrag von 500,- Euro werden durch die Eichsfelder Kulturbetriebe bewilligt, die Vergabe von Zuschüssen über 500,- € bedarf zuvor der Beratung im Kreistagsausschuss für Schule, Sport und Kultur.

3. Größere Vorhaben, Maßnahmen und Projekte, für die ein entsprechend hoher Zuschuss erforderlich wird (ab ca. 1.000,- €), sollten bis spätestens August des auf die Veranstaltung vorausgehenden Jahres den Eichsfelder Kulturbetrieben zur Planung der Haushaltsmittel mitgeteilt werden. Aus dieser Mitteilung erwächst kein Anspruch auf die tatsächliche Bereitstellung eines Zuschusses im Folgejahr.

- 4.1. Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu erklären, dass er diese Richtlinie und die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bewilligungsbedingungen und Festlegungen anerkennt.

- 4.2. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten die bewilligten Zuschüsse grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
 Zuschüsse über 500,- Euro können bei allen Zuwendungsempfängern in Teilbeträgen, je nach Fortschritt der Maßnahme, nach Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt werden.

VI. Nachweis der Verwendung

1. Über die Verwendung des ausgereichten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin **den Eichsfelder Kulturbetrieben** einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht über die geförderte Maßnahme, sowie einem zahlenmäßigen Nachweis aller im Zusammenhang mit der Maßnahme getätigten Ausgaben und der tatsächlichen Einnahmen (Eigenmittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder usw.) .
Einnahmen und Ausgaben sind durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **den Eichsfelder Kulturbetrieben** unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme ergeben, insbesondere wenn er weitere Zuschüsse anderer Stellen (auch Spenden) erhält, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, oder sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.
3. Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, wird der Zuschuss zurückgefordert.
4. Zuschüsse, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und ungenauer Angaben gewährt wurden oder die bei genauer Sachkenntnis (s. Pkt. 3.) nicht oder nicht in der gezahlten Höhe gewährt worden wären, werden ganz oder teilweise zurückgefordert.
5. Wird ein Verwendungsnachweis sowohl innerhalb der gesetzten Frist als auch in einer eingeräumten Nachfrist nicht vorgelegt, wird der gewährte Zuschuss zurückgefordert.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Kulturförderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 28.03.2007 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld vom 11.03.1999 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 29.03.2007
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13 vom 03.04.2007 bekannt gemacht